

Laien weisen jedenfalls darauf hin, dass die Kirche in Alamannien festen Boden gefasst hat, was im Laufe des 7. Jahrhunderts geschah¹.

Andrerseits weiss die Lex nicht nur nichts von kirchlicher Gerichtsbarkeit über die Kleriker, sondern auch nichts von einem Verbote der Ehe mit spirituell Verwandten², von Zehnten³, was nicht gut übergangen wäre, wenn sie erst dem 8. Jahrhundert angehörte. Die kirchliche Hierarchie der Lex lässt den Subdiacon entsprechend der älteren Auffassung unter den einfachen Klerikern auftreten⁴. Der presbyter parochianus scheint nur vom Bischofe ernannt zu werden (Löning, S. 358). Vom archidiaconus, archipresbyter, advocatus oder defensor ecclesiae, vicedominus ist in den älteren Hss. nirgends die Rede, ein Zeichen, dass die Organisation der Kirche in Alamannien noch eine einfache ist. Der Mangel einer Bestimmung über energisches Vorgehen gegen Heidenthum und Heidencultus scheint zu beweisen, dass das Heidenthum ein noch zu respectierender Factor ist. — Alles dies deutet auf das 7. Jahrhundert hin.

B. Das Staatsrecht der Lex zeigt auf der einen Seite ein unbedingt anerkanntes fränkisches Königthum, auf der anderen Seite ein starkes Stammesherzogthum. Der dux, — nur von einem ist die Rede, wenn auch die Theilbarkeit seiner Herrschaft anerkannt ist —, soll zwar 'utilitatem regis facere', der König gilt als sein 'Herr', das herzogliche Gebiet heisst provincia, des Königs Busse überragt die seinige um das Dreifache, der König hat ein Anfallsrecht bei Rebellion des künftigen Herzogs. Aber der Herzog ist den Alamannen gegenüber 'dominus', sein Land heisst auch 'terra', seine Herrschaft 'regnum', seine Verordnung wie die königliche 'praeceptum'. An ihn fällt der fredus, sein Herzogsgericht ist ein Königsgericht, er ernennt nach Vereinbarung mit dem Volke 'judices' und wohl auch comites⁵, er gestattet den Verkauf von Slaven ausser Landes, er schickt in die Verbannung und Strafknechtschaft. Nur von seinen und des Grafen vassi ist die Rede, nicht von denen des Königs, und der königlichen domestici

1) Vgl. Stälin, Geschichte Württembergs 1882 I, S. 82 ff. Man berücksichtigt in den mehrfachen Bearbeitungen dieses Gegenstandes eine bei Pardessus I, S. 222 befindliche Urkunde nicht, deren Eingangssätze die religiösen Verhältnisse Alamanniens im ersten Viertel des 7. Jahrh. betreffen. Allerdings walten gegen ihre Echtheit schwere Bedenken ob, aber der Fälscher scheint nicht um so viel später gelebt zu haben, dass seine Worte werthlos wären. 2) Löning S. 563. 564. 3) Löning S. 678. 679. 4) Merkel im Pertz'schen Archiv XI. 5) Zweifelhaft Waitz, V. G. II, 2 S. 370. Vielleicht lässt es sich aus XXIX, 2 entnehmen, wo der comes gleich dem missus ducis in XXX die herzogliche Busse hat, während er ihm doch sonst in der Busse untergeordnet ist.